

Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Richtwerte von Grundstücken

Der gemäß Baugesetzbuch bei der Stadt Bayreuth gebildete Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat besondere Bodenrichtwerte für das Sanierungsgebiet „A-1 - Mistelbach - Am Sendelbach - Untere Maximilianstraße - Erlanger Straße - Austraße - Wittelsbacherring“ mit Endwertqualität zum Stand 20.02.2015 ermittelt und in einer Richtwertübersicht dargestellt.

Die Richtwertübersicht liegt vom

[05.04.2019 bis 04.05.2019](#)

bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der Schlossgalerie, Luitpoldplatz 3, 4. Stock, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nach der Auslegungsfrist kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mündlich oder schriftlich (gegen Gebühr) Auskunft über die besonderen Bodenrichtwerte erhalten (Tel. 0921 25-1462).

Bayreuth, den 05.04.2019
STADT BAYREUTH

	Referat Planen und Bauen:
gez. Brigitte Merk-Erbe	Urte Kelm
Oberbürgermeisterin	Ltd. Baudirektorin

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein [40-jähriges Dienstjubiläum](#) wurden

Frau Renate Fuchs, Schulamt,
Herr Baurat Peter Linhardt,

und für ein [25-jähriges Dienstjubiläum](#) wurde

Herr Norbert Hauenstein, Stadtgartenamt,

von Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe geehrt.

Inhalt

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Bildwerfer-Darstellungen (Plakatierverordnung)	2
Standesamtliche Nachrichten vom 11.03.2019 bis 31.03.2019	3
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	3
Verordnung der Stadt Bayreuth über ein Taubenfütterungsverbot	4
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	4
Allgemeine Pflichten für Hundehalter	5
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 08.04.2018 bis 28.04.2019	6
Jagdgenossenschaft Wolfsbach	6
Bebauungsplan Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/ Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“	7
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Graf-Berthold-Straße 30 in Bayreuth	9
Änderung der Restmüllabfuhr am Karfreitag und der Biomüllabfuhr am Ostermontag 2019	9
Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche	10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019	10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019	11

Bekanntmachung

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten und über Bildwerfer-Darstellungen (Plakatierverordnung)

Aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes LStVG erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den von der Stadt Bayreuth festgelegten Standorten angebracht werden. Die Vorführung von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Bayreuth.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

(1) Die Werbung für Wahlen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide an den hierfür von der Stadt Bayreuth genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

Entsprechende Regelungen werden jeweils in einer von der Stadt Bayreuth erlassenen Richtlinie festgelegt.

(2) Die Stadt Bayreuth kann in besonderen Fällen auch das Anbringen von Anschlägen außerhalb der festgelegten Standorte bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht verunstaltet werden und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3

(1) Die Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(2) Über die Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bzw. die Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 2 entscheidet die Stadt Bayreuth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a

BayVwVfG gilt entsprechend. Hat die Stadt Bayreuth nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist entschieden - bzw. im Falle einer Fristverlängerung, innerhalb der verlängerten Frist - gilt die Genehmigung bzw. die Ausnahmegenehmigung als erteilt.

§ 4

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der von der Stadt Bayreuth festgelegten Standorte anbringt oder durch Dritte anbringen lässt, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 zu besitzen;

2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt oder vorführen lässt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 27.02.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 26. April 2019

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Standesamtliche Nachrichten vom 11.03.2019 bis 31.03.2019

Eheschließungen

08.03.2019: Roland Rott mit Franzisca Baumüller, beide wohnhaft in Bayreuth, Bernecker Str. 23

15.03.2019: Stefan Mahdiar mit Érika Gonçalves de Sousa, beide wohnhaft in Bayreuth, Sankt-Nikolaus-Str. 38

20.03.2019: Anas Alhamza, wohnhaft in Bayreuth, Glückstr. 10, mit Marwa Manlla, wohnhaft in Berlin, StT Pankow, Wolfgang-Heinz-Str. 45 A

Geburten

Nora Lange, geb. am 24.02.2019; Eltern: Tim Michael Lange und Sandra Anna Stenglein, geb. Kaupper, beide wohnhaft in Creußen, Tiefenthaler Weg 2

Luca Ferber, geb. am 04.03.2019; Eltern: Hannes Harald Ferber und Stefanie Simone Ferber, geb. Schmidt, beide wohnhaft in Bayreuth, Grubstraße 11 D

Vincent Harles, geb. am 17.03.2019; Eltern: Michael Harles und Sabrina Rita Harles, geb. Sperber, beide wohnhaft in Bayreuth, Hans-Sachs-Str. 37

Carlotta Sophia Zettler, geb. am 10.03.2019; Eltern: Christoph Michael Zettler und Maria Doris Zettler, geb. Billenstein, beide wohnhaft in Bayreuth, Hussengutstr. 65

Frieda Rika Lübbe, geb. am 13.03.2019; Eltern: Robert Lübbe und Franziska Gisela Lübbe, geb. Menger, beide wohnhaft in Mistelbach, Bahnhofstraße 40

Sterbefälle

Anna-Elise Opel geb. Stegmaier, geb. am 30.01.1928, verst. am 10.02.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Preuschwitzer Str. 41

Josef Fischer, geb. am 30.08.1940, verst. am 22.02.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Justus-Liebig-Str. 113

Irmgard Hedwig Hannchen Schädlich geb. Brendel, geb. am 01.11.1935, verst. am 06.03.2019, zuletzt wohnhaft in Selbitz, Siedlung 53

Annemarie Rupprich geb. Wittauer, geb. am 15.10.1931, verst. am 11.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Oschenberg 15

Angelika Ida Köhler geb. Strehmann, geb. am 28.05.1954, verst. am 04.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Meranierring 28

Helga Sonja Schrödel geb. Arndt, geb. am 13.02.1932, verst. am 10.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Funckstr. 20

Ilse Pöhlmann geb. Lauterbach, geb. am 09.01.1947, verst. am 26.02.2019, zuletzt wohnhaft in Himmelkron, Fichtelgebirgstr. 2

Marianne Johanna Else Bezold, geb. 19.09.1951, verst. am 08.03.2019, zuletzt wohnhaft in Obertrubach, Bärnfels-Dorfstr. 62

Hans Raitzel, geb. am 13.12.1938, verst. am 20.03.2019, zuletzt wohnhaft in Gefrees, Schulstr. 13

Reinhard Alois Dötterl, geb. am 01.05.1954, verst. am 12.03.2019, zuletzt wohnhaft in Immenreuth, Kuhweg 4

Irma Trinetta Kreutzer geb. Riegel, geb. am 07.12.1923, verst. am 22.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Dr.-Franz-Str. 8

Doris Marga Brühl geb. Gros, geb. am 04.04.1940, verst. am 16.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lisztstr. 21

Ruth Elisabeth Berger geb. Moser, geb. am 01.05.1924, verst. am 23.03.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Schellingstr. 19

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 19.03.2019 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Vergabedatum
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichs-Forum - VE 27.1 Fassadensanierung Naturstein Bauteil A + B / Los 1 Baumeisterarbeiten -	SDC – Steinrestaurierung Denkmalpflege Crailsheim GmbH + Co. KG Leonhard-Weiss-Str. 2, 74589 Satteldorf	29.03.2019
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichs-Forum - VE 27.1 Fassadensanierung Naturstein Bauteil A + B / Los 2 Natursteinarbeiten -	Steinrestaurierung Bauer-Bornemann Oberer Stephansberg 37, 96049 Bamberg	29.03.2019
Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth/Friedrichs-Forum - VE 02 Gerüstbauarbeiten -	BSB Bau- und Spezialgerüstbau GmbH Industriering 4, 04626 Schmölln	29.03.2019

Bekanntmachungen

Verordnung der Stadt Bayreuth über ein Taubenfütterungsverbot

Aufgrund Art. 16 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht oder nicht mehr von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben zu füttern oder Futter- und Lebensmittel auszulegen, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 3 Beseitigung der Nistplätze, Vergrämung

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind verpflichtet, Maßnahmen der Stadt Bayreuth oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von bis zu 1.000 € kann nach Art. 16 Abs. 2 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 im Stadtgebiet Bayreuth verwilderte Tauben füttert oder Futter- und Lebensmittel auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden, oder
- b) entgegen § 3 als Verpflichteter Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze oder zur Vergrämung verwilderter Tauben nicht duldet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bayreuth, den 27.02.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seinen Sitzungen am 12.03.2019 und 19.03.2019 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Vergabedatum
Regenwasserableitung BG „Oberkonnersreuth“	RAAB GmbH & Co. KG Frankenstraße 7, 96250 Ebensfeld	20.03.2019
Gehwegprogramm 2019 Bayreuth - Nordost	SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	20.03.2019
Kanalumbau Rabenstein	AS-Bau GmbH Hof Stelzenhofstraße 28, 95032 Hof	20.03.2019
Kanalumbau Hegelstraße	RAAB GmbH & Co. KG Frankenstraße 7, 96250 Ebensfeld	20.03.2019
Asphaltierungsprogramm 2019	W. Markgraf GmbH & Co. KG Dieselstraße 9, 95448 Bayreuth	20.03.2019
Erschließung Baugebiet Frickastraße	SBG Tiefbau GmbH Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	27.03.2019

Bekanntmachung

Allgemeine Pflichten für Hundehalter

Eine Voraussetzung für das Freilaufen von Hunden ist, dass der/die jeweilige Hundeführer/in jederzeit durch Befehle oder Zeichen auf seinen/ihren Hund ausreichend einwirken kann. Ein Hund ist, auch wenn er als folgsam und gutartig anzusehen ist, nach allgemeiner Erfahrung immer eine potentielle Gefahrenquelle auf Wegen aller Art. Es ist zweifellos eine Verpflichtung für jede/n Hundeführer/in, seinen/ihren Hund so zu halten, dass dieser keine Angriffe auf andere Tiere oder gar Menschen ausführen kann oder in sonstiger Weise eine Gefahrenquelle darstellt.

Die Allgemeinheit hat ein unabweisbares Interesse daran, sich nicht auf Straßen, Plätzen oder im Freien vor Hunden fürchten zu müssen.

Die Stadt Bayreuth appelliert an die Hundehalter, speziell im Bereich von Schulen und Kindergärten die Hunde an der Leine zu führen und hier besonders aufmerksam zu sein.

Ein/e Hundebesitzer/in haftet stets für das Fehlverhalten seines/ihrer Hundes, selbst wenn ihn/sie kein Verschulden trifft. Hierbei ist es unerheblich, wer den Hund ausführt.

Hunde in Grünanlagen an die Leine

Alljährlich mit Beginn des Frühjahres häufen sich beim Ordnungsdienst Beschwerden über frei laufende Hunde sowie deren Besitzer.

Im Einzelfall waren dies nicht angeleinte Hunde auf Wiesen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen, freilaufende Hunde, die Wildtiere verfolgten, sowie Hunderaufereien.

In diesem Zusammenhang verweist die Stadt Bayreuth auf die geltende neu gefasste Grünanlagensatzung der Stadt Bayreuth:

In Grün- und Spielanlagen sind Hunde so zu führen, dass andere Benutzer (insbesondere Kinder, Jogger, Radfahrer und Menschen, die Tiere bei sich führen) nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

Hunde dürfen in Grünanlagen nur an einer höchstens 1,50 m langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

Vorsätzliche Verstöße können mit bis zu 2.500 Euro Bußgeld geahndet werden.

Der vollständige Text der neu gefassten Grünanlagensatzung kann unter www.bayreuth.de nachgelesen werden.

Verunreinigung durch Hundekot

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot ein. Außerdem werden nicht alle der von der Stadt Bayreuth gerne und kostenlos abgegebenen Hundekotbeutel zweckentsprechend verwendet und ordnungsgemäß entsorgt. Es ist besonders ärgerlich, belästigend und schädlich, diese Kunststoffbeutel mit oder ohne Inhalt auf Gehsteigen und Wegerändern, in Sträuchern und Hecken oder auf Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen zu finden.

Dabei sollte es selbstverständlich sein, dass Hundebesitzer/innen überall im Freien die Hinterlassenschaften ihrer Vierbeiner unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen entsorgen. Die Hundehalter/innen und Hundeführer/innen sind hierzu rechtlich verpflichtet und haben deshalb eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

Hundekot liegen zu lassen ist grundsätzlich rechtswidrig. Zur Anzeige gebrachte Fälle werden von der Stadt Bayreuth schon aus grundsätzlichen Erwägungen konsequent verfolgt. Dies gilt natürlich vor allem für Grünanlagen und Kinderspielplätze. Zum Schutz unserer Kinder ist es sogar verboten, Tiere jeglicher Art auf öffentlichen Spielanlagen auch nur mitzuführen.

Nach der städtischen Straßenreinigungsverordnung ist es außerdem nicht gestattet, öffentlich gewidmete Straßen, Wege und Plätze durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Da nach herrschender Meinung tierische Fäkalien generell dem Abfallrecht unterfallen, ist auch die Verunreinigung von Privatflächen durch Tiere unzulässig.

Die Stadt Bayreuth appelliert deshalb erneut an alle Tierfreunde, das Angebot anzunehmen und sich ausreichend mit Entsorgungsbeuteln zu versehen, die **kostenlos** bei den Bürgerdiensten im Neuen Rathaus am Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, ausliegen und zusätzlich auch beim Stadtbauhof erhältlich sind.

Um den Hundeführern/innen noch weiter entgegenzukommen, hat die Stadt Bayreuth an den Eingängen zu den Parkanlagen Röhrensee und Wilhelminenaue, vor allem aber an zum Ausführen der Tiere besonders geeigneten und beliebten Straßen und Wegen in Ortsrandlage Hundetoiletten aufgestellt. Hier können Hundekotbeutel entnommen und nach Gebrauch auch gleich wieder entsorgt werden. Es wird

Bekanntmachungen

gebeten, von diesem praktischen Angebot regen Gebrauch zu machen.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass es grundsätzlich verboten ist, landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit (Zeit zwischen Saat/Bestellung und Ernte) außerhalb vorhandener Wege zu betreten. Verunreinigungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Hundekot stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

Bayreuth, den 13.03.2019
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 08.04.2019 – 28.04.2019

Ältestenausschuss

Montag, den 8. April 2019, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 10. April 2019, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden **öffentlichen** Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28.03.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Wolfsbach

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Wolfsbach am

Dienstag, 9. April 2019, um 19.30 Uhr,

in der Gaststätte Schlehenberg.

Hiermit lade ich alle Jagdgenossen oder einen berechtigten Vertreter zur Versammlung ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Protokolle 9.6.18 + 22.1.19
2. Grußworte
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
8. Datenschutzgrundverordnung
9. Jagdliche Einrichtungen
10. Wünsche und Anträge

Um Erscheinung aller Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Wolfsbach wird gebeten.

Bayreuth, den 08.03.2019
gez. Stefan Bauernfeind
Jagdvorstand

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 6/08 „Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75) in Kraft.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Anstelle eines Mischgebietes in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches wird zukünftig ein Gewerbegebiet dargestellt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Mit dieser Bekanntgabe wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

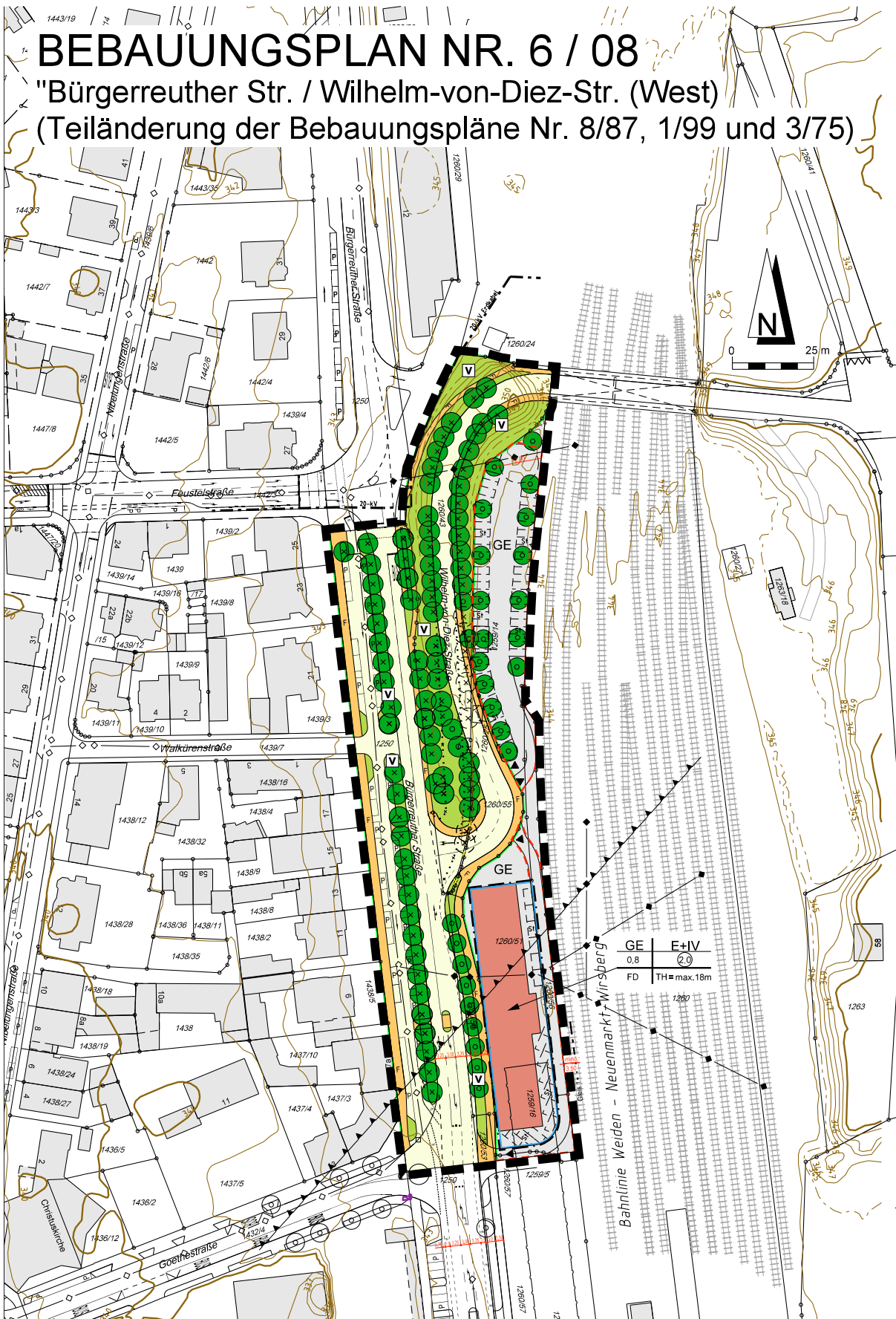
Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelung des § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 05.04.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung



Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Graf-Berthold-Straße 30 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Graf-Berthold-Straße 30 (Flur-Nr. 3723 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 20.12.2018) für die Errichtung einer Containeranlage als Interims-Kindergarten Bayreuth-Kreuz mit Bescheid vom 13.03.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 05.04.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Änderung der Restmüllabfuhr am Karfreitag und der Biomüllabfuhr am Ostermontag 2019

Am Karfreitag, 19.04.2019, fällt die Restmüllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Restmüllabfuhr von Montag, 15.04.2019, wird vorgezogen auf Samstag, 13.04.2019. Die Entleerung der Restmüllbehälter von Dienstag, 16.04.2019, bis Freitag, 19.04.2019, findet jeweils einen Tag früher als sonst üblich statt.

Die Abholung der blauen Papiertonne wird ebenfalls um jeweils einen Werktag vorgezogen.

Am Ostermontag, 22.04.2019, fällt die Biomüllabfuhr aus. Der Abfuhrplan wird deshalb wie folgt geändert:

Die Entleerung der Biomüllbehälter von Montag, 22.04.2019, und Dienstag, 23.04.2019, findet jeweils einen Tag später statt.

Die Touren von Mittwoch, 24.04.2019, bis Freitag, 26.04.2019, bleiben unverändert.

Die gelben Wertstoffsäcke im Abholbezirk 1 in der Abfallfibel werden am Dienstag, 23.04.2019, abgeholt.

Im Informationsblatt zur Abfallwirtschaft 2019, welches Ende vergangenen Jahres erschienen ist, sind die durch Feiertage geänderten Abfuhrtermine bereits berücksichtigt. Die Abfuhrtermine für Biomüll, Restmüll, gelbe Säcke und blaue Tonne können auch im Internet unter www.abfallberatung.bayreuth.de nachgelesen werden.

Bayreuth, den 14.03.2019
STADT BAYREUTH

Stadtbauhof

Bekanntmachungen

Tanz- und Sportveranstaltungen in der Karwoche

Der Gründonnerstag, 18.04.2019,
der Karfreitag, 19.04.2019, und
der Karsamstag, 20.04.2019,

gelten nach dem Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) als „Stille Tage“.

An allen Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Verboten sind damit nicht nur Tanzveranstaltungen, sondern auch der Betrieb von Unterhaltungsunternehmen wie beispielsweise der einer Spielhalle. Dies gilt auch für den Betrieb von Geld- und Warenspielgeräten in Gaststätten.

Sportveranstaltungen sind am Gründonnerstag und Karsamstag erlaubt, nicht jedoch am Karfreitag.

Am Karfreitag sind in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen aller Art verboten.

Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungstätten im Sinne des § 18 des Gaststättengesetzes gilt die Beschränkung von Gründonnerstag, 2.00 Uhr, bis Karsamstag, 24.00 Uhr.

Für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gelten die Beschränkungen des Art. 2 FTG für Sonn- und Feiertage. Hiernach sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Befreiungen kann die Stadt Bayreuth nur aus wichtigen Gründen erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

Nähere Auskünfte erteilt das Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz (Tel.: 0921/25-1384, Fax: 25-1770).

Bayreuth, den 21.03.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für das Jahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28. November 2018 die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2019 vom 15. Februar 2019, Seite 13, amtlich bekannt gemacht.

Nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 23 der Verbandssatzung des Zweck-

verbandes Müllverwertung Schwandorf wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz hingewiesen.

Bayreuth, den 28.03.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Stadtbaureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019

<p>I.</p> <p>Aufgrund des Art. 20 Bayer. Stiftungsgesetz i. V. m. Art. 63 ff. Bayer. Gemeindeordnung erlässt die Stadt Bayreuth folgende Haushaltssatzung:</p>	<p>in den Einnahmen 1.045 € und Ausgaben mit 1.035 € Saldo Ergebnis (Überschuss) 10 € ab.</p>	<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bei der Hospitalstiftung in Höhe von 1.000.000 € für das Bürgerspital vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltspläne und die Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen wurden der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 07.03.2019 vorgelegt.</p> <p>III.</p> <p>Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der bayerischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 08.04.2019 bis 12.04.2019 in der Stiftungsverwaltung - Richard-Wagner Straße 72 - innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten auf.</p> <p>Bayreuth, den 29.03.2019 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Brigitte Merk- Erbe Oberbürgermeisterin</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Der Wirtschaftsplan der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Hospitalstiftung für das Geschäftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 1.508.950 € und in den Aufwendungen mit 1.261.680 € im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.640.000 € ab.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Hospitalstift“ für das Geschäftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.001.037 € und in den Aufwendungen mit 4.988.557 € im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 304.405 € ab.</p> <p>(3) Die Haushaltspläne der weiteren von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2019 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen bei der</p> <p>Almosenkastenstiftung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen 56.600 € und Ausgaben mit 47.600 € Saldo Ergebnis (Überschuss) 9.000 €</p> <p>Vereinigte Armen- und Krankenstiftung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen 6.200 € und Ausgaben mit 3.950 € Saldo Ergebnis (Überschuss) 2.250 €</p> <p>Leers'sche Stiftung und Vereinigte Beihilfenstiftung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen 169.380 € und Ausgaben mit 141.700 € Saldo Ergebnis (Überschuss) 27.680 €</p> <p>Alois Lill Stiftung im Verwaltungshaushalt</p>	<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bei der Hospitalstiftung in Höhe von 1.000.000 € für das Bürgerspital vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltspläne und die Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen wurden der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 07.03.2019 vorgelegt.</p> <p>III.</p> <p>Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der bayerischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 08.04.2019 bis 12.04.2019 in der Stiftungsverwaltung - Richard-Wagner Straße 72 - innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten auf.</p> <p>Bayreuth, den 29.03.2019 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Brigitte Merk- Erbe Oberbürgermeisterin</p>	<p>§ 2</p> <p>Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind bei der Hospitalstiftung in Höhe von 1.000.000 € für das Bürgerspital vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.</p> <p>§ 4</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Hospitalstiftung wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckbetriebs „Hospitalstift“ wird auf 100.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 5</p> <p>Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die Haushaltspläne und die Haushaltssatzung der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen wurden der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 07.03.2019 vorgelegt.</p> <p>III.</p> <p>Die Wirtschaftspläne der von der Stadt Bayreuth verwalteten rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der bayerischen Gemeindeordnung in der Zeit vom 08.04.2019 bis 12.04.2019 in der Stiftungsverwaltung - Richard-Wagner Straße 72 - innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten auf.</p> <p>Bayreuth, den 29.03.2019 STADT BAYREUTH</p> <p>gez. Brigitte Merk- Erbe Oberbürgermeisterin</p>